

Merkblatt zu Umzügen

Sie planen erstmalig die Anmietung einer Wohnung oder Sie wollen umziehen? Dieses Merkblatt soll Ihnen Antworten zu den häufigsten Fragen geben und Ihnen helfen, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen.

1. Sie haben das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet?

So müssen Sie vor der Unterzeichnung des Mietvertrages eine Genehmigung des Jobcenters Landkreis Heilbronn einholen. Wird das unterlassen, kann das Jobcenter Landkreis Heilbronn die nachträgliche Kostenzusage für Unterkunft und Heizung verweigern. Ihre Unterkunftskosten werden dann nicht anerkannt, auch wenn diese sich im Rahmen der Angemessenheit bewegen. Daneben erhalten Sie anstelle der vollen Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres lediglich 80 % der Regelleistung.

2. Sie haben das 25. Lebensjahr bereits vollendet?

Nehmen Sie bitte vor Unterzeichnung des Mietvertrages Kontakt mit dem Jobcenter Landkreis Heilbronn auf und beantragen Sie eine Zusicherung. Es wird dann geprüft, ob der Umzug notwendig und die Miethöhe für die neue Wohnung angemessen ist. Liegen beide Punkte vor, erhalten Sie ein „Zusicherungsschreiben“. Damit ist sichergestellt, dass die neue Miete in tatsächlicher Höhe vom Jobcenter Landkreis Heilbronn übernommen wird und Sie weitere Kosten, die mit dem Umzug entstehen, beantragen können.

3. Bitte beachten Sie unbedingt noch:

- Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft sollen Sie die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen Jobcenters für die neue Unterkunft einholen.
- Falls Sie außerhalb des Landkreises Heilbronn umziehen wollen, gelten andere Angemessenheitsgrenzen. Wenden Sie sich dann bitte direkt an das dort örtlich zuständige Jobcenter.
- Notwendig ist ein Nachweis des neuen Vermieters über die Höhe der Kaltmiete und der Mietkaution, sowie der qm und der zu erwartenden monatlichen Nebenkosten.
- Kauttionen können in Form eines Darlehens (vom zuständigen Träger der Grundsicherung des neuen Wohnorts) gewährt werden und werden direkt an den Vermieter überwiesen.
- Umzugskosten können grundsätzlich nur für Selbstumzüge gewährt werden. Es werden nur angemessene Kosten übernommen.
- Kosten für Garagen- und Stellplatzmiete werden nicht übernommen.
- Als Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) sind Sie verpflichtet, bei der Anmietung einer Wohnung auf eine angemessene Miete hinzuwirken

4. Sie haben noch kein konkretes Wohnungsangebot?

Dann kann das Jobcenter Landkreis Heilbronn nicht prüfen, ob der Umzug notwendig ist und die neuen Mietkosten angemessen sind. Eine Entscheidung über die Übernahme von Kosten ist damit nicht möglich. Sie müssen zuerst ein konkretes Wohnungsangebot haben, bevor Sie mit dem Jobcenter Kontakt aufnehmen.

5. Sie haben bereits ein konkretes Wohnungsangebot?

Dann setzen Sie sich bitte direkt mit dem örtlich zuständigen Jobcenter in Verbindung. Bitte bringen Sie bei Ihrer persönlichen Vorsprache das konkrete Wohnungsangebot, Ihren bisherigen Mietvertrag sowie eine vom neuen Vermieter ausgefüllte und unterschriebene Mietbescheinigung mit.

6. Wann kann ein Umzug erforderlich sein? Beispiele (nicht abschließend):

- Zuzug eines Haushaltsangehörigen
- Beendigung einer Obdachlosigkeit
- Kündigung der bisherigen Wohnung durch den Vermieter
- Überteuerte Mietkosten
- ...

7. Wie prüft das Jobcenter Landkreis Heilbronn die Angemessenheit?

Die Frage, ob die Mietkosten der neuen Wohnung angemessen sind, prüft das Jobcenter Landkreis Heilbronn anhand folgender Tabelle:

Übersicht angemessene Wohnkosten

Stand 01/2019

Personen im Haushalt	Mietstufe	angemessenen Bruttokaltmiete *	Heizkosten	
1	II	387,00 €	angemessene Heizkosten gem. dem aktuellen bundesweiten Heizspiegel (höchste Stufe der entsprechenden Heizart)	
	III	429,00 €		
	IV	478,00 €		
2	II	468,00 €		
	III	521,00 €		
	IV	579,00 €		
3	II	557,00 €		
	III	620,00 €		
	IV	689,00 €		
4	II	651,00 €		zzgl.
	III	722,00 €		
	IV	803,00 €		
5	II	743,00 €		
	III	825,00 €		
	IV	918,00 €		
für jede weitere Person	II	zzgl. 81,00 €		
	III	zzgl. 91,00 €		
	IV	zzgl. 101,00 €		

Mietstufe II
Mietstufe III
Mietstufe IV

alle Gemeinden im Lkr. HN außer Mietstufe III und IV
Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Brackenheim, Lauffen, Obersulm, Weinsberg
Leingarten, Neckarsulm

*
Bruttokaltmiete beinhaltet alle kalten Nebenkosten

Homepage: <http://www.jobcenter-landkreis-heilbronn.de/geldleistungen/kosten-fuer-unterkunft.html>

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um Höchstgrenzen handelt, auf die nicht zwingend ein Rechtsanspruch besteht.

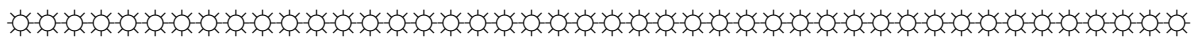
8. Ihnen entstehen Wohnungsbeschaffungskosten durch den Umzug?

Gemäß § 22 Abs.6 SGB II können auch Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch das bis zum Umzug örtlich zuständige

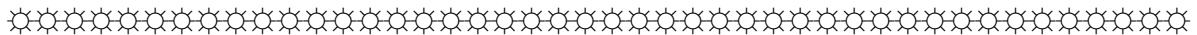
Jobcenter als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch das am Ort der neuen Unterkunft zuständige Jobcenter als Bedarf anerkannt werden.

Grundsätzlich ist die Gewährung einer Mietkaution nur darlehnsweise möglich. Weitere Voraussetzung ist, dass sie nicht anderweitig aufgebracht werden kann und kein Schonvermögen vorhanden ist. Die Höhe der Kautions ist auf maximal 3 Monatsmieten der angemessenen Kaltmiete begrenzt. Gleiches gilt für die darlehnsweise Gewährung von Genossenschaftsanteilen. Das Darlehen wird gemäß § 42 a Abs.2 SGB II durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs je Darlehensnehmer getilgt.

Umzugskosten können grundsätzlich nur für Umzüge in Eigenregie übernommen werden. Dabei werden die angemessenen Kosten für die Anmietung z.B. eines Sprinters gewährt. Ist Selbsthilfe nicht möglich, sind vor der Beauftragung einer Speditionsfirma preisgünstigere Alternativen zu prüfen (z.B. studentische Helfer). Ist auch dies nicht möglich, ist in der Regel die Vorlage von 3 Kostenvoranschlägen erforderlich.



Unterschreiben Sie keinen Mietvertrag, bevor Sie nicht die *schriftliche* Entscheidung des JOBCENTER LANDKREIS HEILBRONN eingeholt haben.



Öffnungszeiten des JOBCENTER LANDKREIS HEILBRONN

Mo. - Fr. jeweils 8.00 – 12.00 Uhr